

# Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 22.05.2014  
SV/BeVoSv/081/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	03.06.2014	Ö
Schulverbandsversammlung	10.07.2014	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.02.42

## Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ; hier: Verwaltungsbeitrag

### Zielsetzung:

Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse

### Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, den an die Stadt Ratzeburg zu zahlenden Verwaltungsbeitrag ab dem 01.01.2015 auf 10,40 v.H. des Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg festzusetzen.

2. Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, die dazu erforderliche Satzungsänderung (§ 12 Absatz 2) in Form der VI. Satzungsänderung gemäß Entwurf zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Verwaltungsvereinbarung vom 11.01.1982 in Form einer Änderungsvereinbarung entsprechend fortzuschreiben.

*1. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den an die Stadt Ratzeburg zu zahlenden Verwaltungsbeitrag ab dem 01.01.2015 auf 10,40 v.H. des Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg festzusetzen.*

*2. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Satzung (§ 12 Absatz 2) in Form der VI. Satzungsänderung gemäß Entwurf zu beschließen und beauftragt die Verwaltung, die Verwaltungsvereinbarung vom 11.01.1982 in Form einer Änderungsvereinbarung entsprechend fortzuschreiben.*

---

Schulverbandsvorsteher

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 20.05.2014

Wolfgang Werner am 20.05.2014

Bürgermeister Voß am 22.05.2014

**Sachverhalt:**

Gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg vom 11.01.1982 wurde der Stadt Ratzeburg die gesamte Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg übertragen. In Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Verbandssatzung erhebt die Stadt Ratzeburg dafür vom Schulverband Ratzeburg einen Verwaltungskostenbeitrag.

Auf der Grundlage eines von der Schulverbandsversammlung am 08.10.2008 gefassten Beschlusses beträgt dieser Verwaltungskostenbeitrag vom 01.01.2009 bis jetzt 8,0 v.H. des Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2014 gemäß Ursprungshaushalt sind dies 257.700,00 €.

Gemäß § 12 Absatz 2 der Verbandssatzung kann jedes Schulverbandsmitglied nach fünf Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.

Eine solche Überprüfung hat Herr Bürgermeister Fischer für die Gemeinde Bäk im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses am 13.11.2013 beantragt. Abgestellt wurde insbesondere darauf, dass sich die Zuführungsbeträge des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt zur Kreditfinanzierung auf die Höhe der Zahlungen des Verwaltungsbeitrages auswirken.

Aufgrund dessen nahm die Verwaltung eine neue Kalkulation vor, die hinsichtlich des Ausgabevolumens des Verwaltungshaushaltes 2014 einerseits auf das bisherige Verfahren abstellte und andererseits die Verringerung um die Höhe des Zuführungsbetrages zum Vermögenshaushalt beinhaltete und zur Beratung in die Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2014 eingebracht wurde.

Dazu wurde weiter ausgeführt:

**Personalkosten**

Den Berechnungen liegen die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) empfohlenen Jahreswerte unter Berücksichtigung von Teilzeitarbeit gemäß Abhandlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014) zugrunde.

**Verwaltungsgemeinkosten**

Gemeinkosten setzen sich aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (z.B. Leistungen der Stadtkasse) und amtsinternen Gemeinkosten (z.B. Amtsleitung) zusammen. Die KGST empfiehlt für Büroarbeitsplätze einen Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20% der Brutto-Personalkosten. Dieser Prozentsatz ist Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen.

### Sachkosten

Die Berechnung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist kaum möglich, da die Ausstattungen örtlich sehr unterschiedlich, von den wahrzunehmenden Tätigkeiten und der organisatorischen Stellung der Stelleninhaber/innen abhängig sind.

Als Sachkostenpauschale (zu den Sachkosten gehören z.B. Kosten für Büromaterial, Kosten für Fernsprechanchlüsse, Kosten für Instandhaltung etc.) wird von der KGSt ein Betrag in Höhe von 9.700,00 € jährlich pro Arbeitsplatz empfohlen. Auch in diesem Zusammenhang wurde Teilzeitarbeit berücksichtigt.

Nach den Berechnungen ergaben sich je nach Betrachtungsweise v.H.- Sätze in Höhe von 12,58 bzw. 14,72.

Nach den Bestimmungen der Verbandssatzung war und ist aber von dem gesamten Haushaltsausgabesoll des Verwaltungshaushaltes, also inklusive Zuführungsbetrag zum Vermögenshaushalt auszugehen.

Demzufolge wurde ein v.H.- Satz in Höhe von 12,58 vorgeschlagen. Die Verwaltung schlug ferner vor, diesen neuen vom Hundert-Satz per VI. Änderungssatzung zum 01.05.2014 in Kraft treten zu lassen.

Nach einer ausführlichen, kontrovers geführten Diskussion wurde eine Entscheidung vertagt. Ausschlaggebend dafür waren u.a. unterschiedliche Auffassungen zu dem für die Berechnung angewandten Gutachten der KGSt zu den Kosten eines Arbeitsplatzes und dem Vorschlag der Vorsitzenden sich unabhängig von dem o.a. Ergebnis auf einen anderen v.H.-Satz zu einigen. Darüber hinaus wurde aus der Mitte des Gremiums angeregt, eine Entscheidung im Sinne des § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung (Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen) zu treffen.

In Anbetracht der nunmehr anstehenden erneuten Beratung hat die Verwaltung eine Neuberechnung vorgenommen, der hinsichtlich der Verwaltungsgemeinkosten und der Sachkosten nach wie vor das Gutachten der KGSt zugrunde gelegt wurde; die Personalkosten wurden nach dem Ist-Aufkommen in die Berechnung einbezogen. Die Auswirkungen sind den beigefügten Tabellen 1 und 2 (Anlage 1) zu entnehmen.

Als absolute Zahl ist dies ein Betrag in Höhe von aufgerundet 335.000,00 €. Gegenüber der derzeitigen Regelung (8,0 v.H.) und einer entsprechenden Veranschlagung im Ursprungshaushaltsplan 2014 (257.700,00 €) ergibt sich somit eine Steigerung in Höhe von 77.300,00 €.

Die daraus resultierenden Mehrkosten bei den Schulverbandsumlagen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Ferner ist dieser Vorlage der Entwurf für die 6. Änderungssatzung als Anlage 3 beigefügt.

Der Schulverbandsvorsteher wird in Kürze im Sinne der Anregung aus der Mitte des Hauptausschusses Gespräche mit den in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen führen. Außerdem führte die Schulverbandsverwaltung mit Mitarbeitern des Amtes Lauenburgische Seen ein Gespräch; auf dieser Grundlage wurden die ursprünglichen

in den Berechnungen enthaltenen Verwaltungsgemeinkosten nicht mehr berücksichtigt, zumal sie lediglich auf einer Empfehlung der KGSt beruhen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Auswirkungen sind abhängig von der Beschlusslage und können demzufolge erst danach beziffert werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Tabellen 1 und 2 zur Neuberechnung  
Berechnung der Schulverbandsumlagen  
Entwurf VI. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

**mitgezeichnet haben:**